

28. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (KA 2015 Nr. 6), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe g) Doppelbuchstabe dd) werden die Worte „im Haushalt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters lebenden“ ersatzlos gestrichen.

b. Nach dem Buchstaben i) wird folgender neuer Buchstabe j) eingefügt:

„ j) Dienstjubiläum
25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum je 1 Arbeitstag“

c. Aus dem bisherigen Buchstaben j) wird der neue Buchstabe k).

d. In Satz 3 wird der Buchstabe „j“ durch den Buchstaben „k“ ersetzt.

2. Nach § 36 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 36 Absatz 1 Buchstabe j):

Die Freistellung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt des Dienstjubiläums in Anspruch zu nehmen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Freistellung.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

Die Anmerkung nach § 5 Absatz 2 der Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„*Die Erstattung der Kosten für die Anschaffung der privaten Bahn-Card erfolgt unmittelbar, wenn in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Erwerb der Bahn-Card Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 erspart worden wären, und unter dem Vorbehalt, dass während der Gültigkeitsdauer der Bahn-Card die Kosten tatsächlich erspart werden. Dienstreisende, die den Nachweis ersparter Aufwendungen nicht in voller Höhe führen können, sind berechtigt, eine anteilige Erstattung der Kosten der privaten Bahn-Card in entsprechender Anwendung des Absatz 2 zu verlangen.

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Kosten vollständig amortisiert haben. Ist am Ende der Gültigkeitsdauer der privat erworbenen BahnCard lediglich eine Teilamortisation eingetreten, erfolgt auf Antrag Teilkostenerstattung. Eine unmittelbare Erstattung der Kosten für die erstmalige Anschaffung der privat erworbenen BahnCard kann erfolgen, wenn der Antragsteller eine nachvollziehbare Prognose für sein künftiges Nutzungsverhalten der privat erworbenen BahnCard zur Verfügung stellt, die si-

cher erwarten lässt, dass während der ² Nutzungsdauer Vollamortisation eintreten wird. Sollte sich die Prognose später als falsch herausstellen und nur Teilamortisation eingetreten sein, so hat der Antragsteller die Erstattung anteilig zurückzuzahlen.

Dem Antrag auf Kostenerstattung sind jeweils eine unterschriebene Aufstellung über die ersparten Aufwendungen oder die Prognose über die zu erwartenden Aufwendungen und der Kaufbeleg für die privat erworbene BahnCard beizufügen.“

III. Inkrafttreten

1. Die Regelungen in Abschnitt I dieser Ordnung treten mit Ausnahme des Buchstaben a der Ziffer 1 rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. In den Fällen des Eintritts eines Dienstjubiläums zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. Juni 2015 beginnt die Monatsfrist nach Ziffer 2 des Abschnitts I am 1. Juli 2015.
2. Die Regelungen in Ziffer 1 Buchstabe a des Abschnitts I und des Abschnitts II treten zum 1. Juli 2015 in Kraft.